



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 Wien

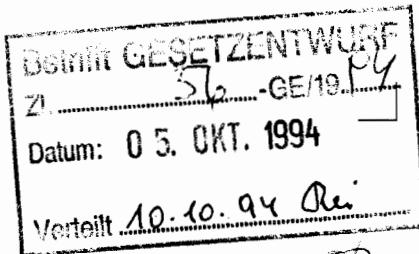
Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3416-01/94



Betreff: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU; Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 10. August 1994,
GZ 671 800/92-V/8/94

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

3. Oktober 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wieser



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3416-01/94

Betrifft: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU; Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 10. August 1994,
GZ 671 800/92-V/8/94

Der RH dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu den Kostenfolgen:

Die Einschätzung, wonach die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen den Bundeshaushalt nicht belasten wird, vermag der RH nicht zu teilen. Dies gilt insb hinsichtlich der Durchführung der im neuen Art 23a B-VG geregelten Wahlen zum Europäischen Parlament sowie der im neuen Art 23f B-VG erteilten Ermächtigung zur solidarischen Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, einschließlich der Mitwirkung an Wirtschaftssanktionen gegenüber Drittländern. Dieser Hinweis erscheint dem RH deshalb bedeutsam, weil gerade die Außen- und Sicherheitspolitik zu jenen Fällen Anlaß geben wird, in denen die Bundesregierung "aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen" verhalten sein könnte, von einer Stellungnahme der zuvor informierten allgemeinen Vertretungskörper abzuweichen.

RECHNUNGSHOF, ZI 3416-01/94

- 2 -

Zur Ernennung von Mitgliedern in Institutionen der EU (Art 23c):

Lt vorliegendem Entwurf wird den betroffenen innerstaatlichen Einrichtungen bei der Ernennung von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Art 23c Abs 3) sowie des Ausschusses der Regionen (Art 23c Abs 4) ein Vorschlagsrecht eingeräumt, nicht jedoch bei der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz und des Rechnungshofes (Art 23c Abs 2). Dies ist in Ansehung der Kontrollfunktion sowohl der Gerichte als auch des RH deshalb verwunderlich, weil diese Regelung geeignet ist, die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit sowie der öffentlichen Finanzkontrolle zu berühren. Es sollte daher auch hinsichtlich der in Art 23c Abs 2 genannten europäischen Einrichtungen - analog den Abs 3 und 4 des Art 23c - ein Vorschlagsrecht der jeweils korrespondierenden innerstaatlichen Institution vorgesehen werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

3. Oktober 1994

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hack

F i e d l e r